

Anhang zu den Statuten des KBS

Statuten des **GESUNDHEITSFONDS** für den Berner Sennenhund

Name und Zweck

Art. 1 Name

Der Schweizerische Klub für Berner Sennenhunde KBS unterhält einen **GESUNDHEITSFONDS**.

Art. 2 Zweck

Mit den Fondsmitteln werden wissenschaftliche Untersuchungen unterstützt, welche die Gesundheit des Berner Sennenhundes fördern.

Fondsvermögen und Gesundheitskommission (GEKO)

Art. 3 Fondsvermögen

Art. 3.1 Finanzierung

Das Fondsvermögen wird gespeist durch:

- Beiträge von Freunden des Berner Sennenhundes
- Zuwendungen des Klubs für Berner Sennenhunde
- Zuwendungen der Regionalgruppen
- Erträge aus Sonderaktionen
- Beiträge von Züchtern und Käufern aus Welpenverkäufen
- Spenden, Legate und Schenkungen

Art. 3.2 Verwendung

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zu Fondszwecken zu verwenden.

Art. 3.3 Verwaltung

Die GEKO verwaltet das Fondsvermögen nach konservativen und allgemeinen Anlagegrundsätzen.

Die Kasse wird vom Kassier des KBS geführt.

Art. 3.4 Berichterstattung

Die GEKO unterbreitet dem Zentralvorstand (ZV) am Ende des Kalenderjahres zuhanden der Delegiertenversammlung (DV) die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Art. 4 Gesundheitskommission (GEKO)

Art. 4.1 Organisation

Die GEKO setzt sich aus 5 bis höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Vertreter der Veterinärmedizin und der Kynologie sein.

Der Zentralvorstand setzt die GEKO ein. Sie berät und unterstützt den KBS im Bereich der Zucht von gesunden Berner Sennenhunden. Die GEKO untersteht dem ZV des KBS.

Die Mitglieder der GEKO werden vom ZV des KBS aufgrund von Art. 27i der KBS Statuten ernannt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Sie besteht aus der/dem Präsidentin/-en, der/dem Sekretärin/Sekretär und drei bis fünf Beisitzenden, darunter je einer Vertretung aus ZV und Zuchtkommission (ZuKo), welche aber nicht gleichzeitig Präsident/-in der Kommission sein dürfen.

Bei Bedarf kann die GEKO für projektbezogene Aufgaben externe Experten beiziehen.

Die GEKO konstituiert sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder der GEKO arbeiten ehrenamtlich. Ausserordentliche Aufwendungen oder Einsätze von Mitgliedern im Auftrag der Kommission können in eigener Kompetenz angemessen entschädigt werden. Die Verwaltungskosten werden aus dem Fonds vergütet.

4.2 Aufgaben

Die GEKO berät die ZuKo, den ZV und die KBS-Mitglieder und erarbeitet gemeinsam mit ihnen Strategien zur Förderung der Gesundheit des Berner Sennenhundes.

Sie initiiert und unterstützt wissenschaftliche Projekte, die zur Förderung der Gesundheit des Berner Sennenhundes beitragen (s. Art. 2).

Sie regelt mit den Empfängern von Beiträgen die Konditionen für die gemäss Art. 2 unterstützten Projekte.

Sie erarbeitet Strategien für eine systematische Datenerhebung bei den Züchtern und den Haltern von Berner Sennenhunden.

Sie gibt zuhanden von ZV, ZuKo und Züchtern Empfehlungen ab.

Sie vertritt die Anliegen des Fonds nach innen (KBS) und nach aussen.

Sie hat das Recht zur Antragstellung an den ZV und die DV des KBS.

Sie unterbreitet dem ZV zuhanden der Delegiertenversammlung am Ende des Kalenderjahres einen Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Berichterstattung

Art. 5 Jahresbericht und Jahresrechnung

Am Ende des Kalenderjahres legt die GEKO zuhanden der DV des KBS dem ZV einen Jahresbericht mit Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren des KBS geprüft und der DV gemeinsam mit dem Jahresbericht zur Gutheissung vorgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 6 Änderungen des Anhangs

Die Statuten des Gesundheitsfonds des KBS bilden einen integralen Bestandteil der KBS-Statuten. Änderungen können nur durch die DV des KBS vorgenommen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Art. 7 Auflösung des Fonds

Sollte der Fonds seiner Zweckbestimmungen nicht mehr nachkommen können, wird er aufgelöst.

Die Auflösung des Fonds ist nur durch Beschluss der DV des KBS mit 2/3 Mehrheit möglich. Die DV entscheidet ebenfalls über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Fondsvermögens.

Art. 8 Inkrafttreten von Änderungen

Die Änderungen der Statuten des Gesundheitsfonds für den Berner Sennenhund wurde von der Delegiertenversammlung vom 5. März 2011 in Ersigen gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR BERNER SENNEHUNDE

Martha Cehrs, Präsidentin

Monique Webbink, Sekretärin

DIE GESUNDHEITSKOMMISSION

Dr. Urs. Geissbühler, Präsident

Beatrice Raemy, Sekretärin